

- b) Blumen und Ziergärten einschließlich Rasenflächen (Parkanlagen erscheinen unter „Sonstige Flächen“).

3. Obstanlagen

Obstanlagen sind Anlagen zum Anbau von Obstbäumen, Beerensträuchern und Erdbeeren in gesell lossenen Bereichen ohne nennenswerte Unterkulturen. Als geschlossene Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden:

Obstträger	Abstände (Meter) vbl. Reihe in der zu Reihe Reihe	
Kernobst und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme sowie Meterstämme auf Sämling.....	12	10
Steinobst (ohne Süßkirschen), Hoch- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf mittelstark wachsenden Unterlagen	8	7
Kern- und Steinobstbüsche	6	6
Kernobstspindeln	4	3
Beerenobst	2,5	2
Walnuß-Hochstämme	12	12

Als geschlossene Obstanlagen sind auch solche Obstpflanzungen zu erfassen, bei denen die vorgenannten Abstände überschritten werden, wenn sie mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern, Beerensträuchern und Erdbeeren bepflanzt sind. Geschlossene Obstanlagen, die noch nicht in vollem Ertrag stehen, und Obstpflanzungen (Streuanlagen und Reihenspflanzungen), die nach den vorstehenden Merkmalen nicht als geschlossene Obstanlagen anzusehen sind, sind anteilig entsprechend der derzeitigen Nutzung der Fläche zu erfassen. In Zweifelsfällen ist zur Entscheidung die Kreisfachkommission für Obstbaugemeinschaften der VdgB hinzuzuziehen.

4. Weingärten

Zu den Weingärten gehören Weinberg- und sonstige Rebanlagen, auch wenn sie noch keine Erträge bringen (Jungfeld), sowie die der Erneuerung der Rebanlage dienenden Flächen (Weinbergsbrache), die vorübergehend landwirtschaftlich genutzt werden.

5. Baumschulen

Baumschulen sind geschlossene Flächen einschließlich der Erneuerungsflächen, die der Anzucht von Obstgehölzen, Obstanlagen und Ziergehölzen dienen. Hierunter sind die Baumschulen der Forstbetriebe nicht aufzunehmen.

6. Wiesen

Wiesen sind die Dauergrasflächen, die in der Hauptsache gemäht werden, einschließlich der Streu wiesen. Wiesenflächen, die z. Z. zur Neuansaat umgebrochen sind, sind als Wiesen zu erfassen.

7. Viehweiden

Viehweiden sind die Dauergrasflächen, die in der Hauptsache zur Weidenutzung bestimmt sind. Hier[^] zu gehören auch die Hutungen, d. h. Flächen mit geringerer Ertragsfähigkeit, die nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen. Weideflächen, die z. Z. zur Neuansaat umgebrochen sind, sind als Viehweide zu erfassen.

8. Wechselnutzung

Zur Wechselnutzung zählen solche Nutzflächen, bei denen ein regelmäßiger Wechsel zwischen Acker- und Grasanbau erfolgt.

9. Korbweidenanlagen

Korbweidenanlagen sind die dem Anbau von Binde- und Flechtweiden dienenden geschlossenen Flächen. Überalterte Bestände und nicht genutzte Flächen gehören zum Ackerland bzw. Grünland.

10. Forsten und Holzungen

Zu Forsten und Holzungen gehören alle zur Holzzucht benutzten Flächen mit den Räumden, Blößen und Haubergen sowie die Flächen der zu Forstbetrieben gehörenden Baumschulen (Pflanzenzuchtstätten). fläumden sind weitläufig mit Holz bestandene Flächen, z. B. Waldweiden und Hutwald, deren Bestockung nicht Vs der möglichen Bestockung erreicht. Blößen sind nur zeitweilig nicht mit Holz bestandene Flächen, z. B. Kahlschlagflächen, die wieder aufgeforstet werden sollen, sowie solche Flächen, die innerhalb des Waldes zur Bodenverbesserung vor der Wiederaufforstung vorübergehend als Acker oder Wiese genutzt werden.

11. Ödland

Ödland sind Flächen von so geringer Ertragsfähigkeit, daß sich unter den gegebenen Verhältnissen eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht lohnt, die aber durch Kultivierung und Meliorierung einer solchen Nutzung zugeführt werden können. Hierzu gehören auch Moor- und Heideflächen sowie Kippen und Haldep, soweit sie kultivierbar sind. Ob die Kultivierbarkeit gegeben ist, ist durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen beim Feldvergleich zu entscheiden. Dabei ist die mögliche Nutzungsart zu bestimmen. Nicht kultivierbare Flächen sind als Unland zu erfassen.

12. Abbauland

Abbauland sind Flächen, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen, aber durch die Nutzung der Bodenmassen selbst einen Ertrag anderer Art gewähren. Hierzu gehören Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Mergel-, Kiesgruben, Torfstiche usw.

13. Unland

Unland sind die Bodenflächen, die in keiner Weise nutzbar sind und daher einen Ertrag nicht abwerfen (z. B. Schutthalden), so>vie nicht kultivierbare Flächen, insbesondere nicht kultivierbare Moor[^] und Heideflächen.